

Denkschrift

über das politische Verhältniß der Schweiz zu
Deutschland, Frankreich und sich selber.

Nachfolgende Denkschrift kam im Spätjahre 1814 nach Wien zum dortigen Kongreß. Sie hat gegenwärtig nur noch geschichtlichen Werth, insofern sie damalige Verhältnisse bezeichnet. Sowohl deswegen, als weil in Deutschland von den Unruhen der Schweiz, welche die Dazwischenkunft der verbündeten Mächte nothwendig machten, nur sehr verworrene Vorstellungen gemein sind, mag die Denkschrift Vielen belehrend sein. Sie gibt in großen, doch festen Zügen ein Bild vom politischen Zustande der Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1815. Der Spruch des Wiener Kongresses ist bekannt. In den meisten Hauptstücken ist auch den Wünschen dieser Denkschrift entsprochen.

Der erlauchte Fürsten-Kongreß Europa's versammelte sich in Wien. Hier soll die Uebereinkunft der Mächte das Schicksal und den dauernden Frieden der Völker entscheiden. Diese Entscheidungen der Völker sollen die Gesetzgebung für die Staatenverhältnisse unsers Welttheils auf Jahrhunderte werden. Durch Uebersetzung der geringsten Bruchzahl wird die Rechnung falsch, und ein übel gesetztes Stift im Uhrade bringt das vortrefflichste Räderwerk zur

Unbrauchbarkeit. Darum soll Jeder, welcher Beruf in sich fühlt, bescheiden auf das hinwirken, was ihm bedenklich scheint.

Frankreich wird, durch Charakter seines Volkes, Ehrgeiz seines Kabinetts und Lage seines Landes, beständiger und natürlicher Widersacher Deutschlands bleiben, wie seit Jahrhunderten. Napoleon Bonaparte, dieser politische Riese mit dem ehernen Herzen, ist zwar gestürzt; aber Frankreich hält sich nicht für besiegt. In wenigen Jahren sind ihm alle Wunden und Schrammen vernarbt.

Es ist darum zu thun, Deutschland und Italien gegen künftige Einbrüche dieses kriegslustigen Volkes zu decken. Der Rhein mit einigen Festungen ist wieder der breite Grenzgraben Deutschlands geworden. Zur Deckung des nördlichen Flügels ist Holland hergestellt, und durch Vergrößerung des Gebiets, durch Centralisirung seiner Regierung in der Hand eines einzigen Souverains, durch nachbarliche Stellung Großbritanniens, des französischen Erbfeindes, nun eine stärkere Landmacht, als es je vor dem gewesen.

Den südlichen Flügel der deutschen Grenzwehr zu decken, und zugleich Seitenbollwerk Italiens zu sein, ist die Schweiz durch ihre natürliche Lage bestimmt. Sie muß, wie der Rhein und Holland, ein selbstständiges Scheideland sein und bleiben. Oesterreichs Nähe dient ihr, wie die von England den Holändern.

Die Schweiz ist für Deutschlands Sicherheit fast wichtiger, als Holland. Denn am Oberrhein allein ist's, wo Frankreich noch seine Brücken zum unmittelbaren Schritt auf deutschen Boden behalten hat. Die Pässe des Montcenis, Simplon, Bernhard und Gotthard erobert, wird Italien unsicher. Ein französisches Heer in der Schweiz bedroht hinter Seen, Strömen und Gebirgen, wie aus einer ungeheuern Festung, den Norden gleich furchtbar wie

den Süden; die Erfahrungen der französischen Feldzüge haben es bewiesen.

Daher ist Feststellung des künftigen Verhältnisses der Schweiz einer der wichtigsten Gegenstände im Entwurf zum dauerhaften Weltfrieden. Verschümmelung wird mit Neue gebüßt werden.

Dieses Land ist seit Ende des Jahres 1813 Raub innerlicher Entzweigungen, Staatsumwälzungen und Gährungen aller Art gewesen. Man hat in Deutschland nur unzusammenhängende Begriffe vom Wesen dieser Unruhen. Man kann nicht über die künftige beste politische Stellung der Schweiz, noch über ihr festzusetzendes Verhältniß gegen Deutschland und Frankreich urtheilen, ohne eine genaue Ansicht von den gegenwärtigen innern politischen Verhältnissen der Schweizerkantone unter sich zu haben. An die innern müssen sich die äußern knüpfen, wenn sie dauerhaft sein sollen.

Ich will daher ein treues Bild von diesen innern Verhältnissen zu entwerfen suchen.

Schon lange vor der französischen Staatsumwälzung bemerkte man in der Schweiz, wie dies in allen Freistaaten zu sein pflegt, von denen die Geschichte weiß, verborgenen Kampf der Demokratie mit der Aristokratie. Diese forderte Unterthanenschaft und jene größere Volksrechte. Im Kampfe der bevorrechteten Herrscher gegen die Freiheiten der Beherrschten hatten die Letztern unmerklich immer mehr Feld verloren, weil auf der Seite von Jenen Gewalt, Herkommen und bessere Einsichten standen.

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts wuchs aber mit Wohlstand auch Einsicht des Volks. Dieses sprach mehrmals seine alten, längst geschmälernten Freiheiten an. Die gebildetsten Männer der Schweiz, oder ihre Mehrzahl, standen zur Volkspartei. So entstand falsches Verhältniß zwischen der Kulturstufe und Verfassung

des Volkes. Der größere Theil der schweizerischen Bevölkerung war in großer Unterthänigkeit, oft in weit größerer, als in den unbefchränktesten Monarchien. Die Bürgerschaft selbst der demokratischen Kantone, zwar in sich frei, hatte doch Unterthanenlande; in den übrigen Kantonen hatten die Bürger der Hauptstadt, oft nur einzelne Geschlechter (Patrizier) Herrschaft über den Kanton, Besetzung der Stellen, Genuß der Einkünfte.

Aus diesem Mißverhältniß entsprangen bald dort, bald hier Empörungen und bürgerliche Unruhen. Während der französischen Staatsumwälzung wurden dieselben zahlreicher und heftiger. Diese Zwietracht benutzte die französische Regierung zur Unterjochung der Schweiz im J. 1798, und sie mußte gelingen. Zu spät erklärten die Hauptstädte Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Luzern und die übrigen Stände das gesammte Volk frei, um es mit sich zum kräftigen Widerstand gegen Frankreich zu vereinigen.

Frankreich, im Besitze der Schweiz, machte den Versuch, die Völkerschaften des Alpenlandes zu einem Volk und einem Staat unter einer Zentralregierung zu verschmelzen. Dies war ein Fehlgriß. Denn die halbtausendjährigen Gewohnheiten und Uebungen, die verschiedenen Sprachen, Gemüther, Bedürfnisse, Lebensarten und von Natur getrennten Wohnsitze der Völkerschaften, widersprachen einer solchen Ineinanderschmelzung; und die natürliche Armuth des Landes machte die Unterhaltung einer kostspieligen Verfassung unnatürlich, daher unerträglich. Aus gleichen Ursachen wird jeder ähnliche Versuch in Zukunft auf ähnliche Weise scheitern.

Napoleon sah ein, daß er, ohne beständig ein wachthabendes Heer in der Schweiz zu halten, welches die Erschöpfung des Landes und die Verzweiflung eines tapfern Volkes zur Folge haben würde, die souveräne Zentralregierung nicht aufrecht halten könne. Er berief die Schweizer aller Parteien, zur Beendigung ihrer

Zwiste und Reibungen, in eine Consulta nach Paris. Da ward der Föderalismus hergestellt.

Durch Herstellung des Föderalismus gewann Napoleon, daß von der einen Seite die erste Forderung der Völkerschaften erfüllt ward, von der andern Seite, daß sich die verschiedenen Kantone eifersüchtig genug und besser bewachten und fesselten, als es durch eine Armee geschehen konnte.

Die Schweizer aller Kantone empfingen gleiche politische Rechte, unter gewissen, nach Bedürfniß der Kantone abändernden Bestimmungen. Dadurch ward die Mehrheit des Volks befriedigt, obgleich Hauptstädte und Patrizier über Ungerechtigkeit klagten. Allein ihre Zahl war im Verhältniß von anderthalb Millionen Einwohnern Helvetiens unbedeutend. Durch diesen klug berechneten Schritt söhnte Napoleon die schweizerische Nation gewissermaßen mit Frankreich aus.

Außer den bisherigen dreizehn alten Kantonen erstanden, durch Freisprechung der ehemaligen Unterthanen-Landschaften, noch fünf neue, nämlich St. Gallen, Thurgau, Tessin, Aargau und Waadt; dazu trat auch Graubünden, welches vormals nur ein zugewandter Ort gewesen. Da die Bevölkerung dieser neuen Kantone weit über die Hälfte der gesammten Bevölkerung Helvetiens ausmachte, da diese Kantone ihr Dasein der Vermittlung Napoleons dankten, waren sie sowohl in dieser als in jener Hinsicht für Frankreich nützlich und bedeutend.

Wie richtig Napoleon gerechnet hatte, erwahrte sich aus dem Erfolg. Die Schweiz genoß unter der Verfassung, welche sie durch die Vermittlungsakte empfangen, eine eilfjährige Ruhe. Sie blühte unter der Zufriedenheit der Völkerschaften wieder auf, und selbst diejenigen, welche durch die Vermittlungsakte Stadt-, Zunft- und Patrizier-Vorthelle eingebüßt hatten, läugneten gar nicht, daß die Regierungen, aus Gliedern aller Stände zusammengesetzt, binnen

jenen eils Jahren mehr wohlthätige Verfügungen zum gemeinen Besten getroffen, als vormalz in einem halben Jahrhundert vollbracht waren. Es ward selbst anerkannt, daß die neuen Kantone in vielen Dingen den alten zuweilen musterhaft voranschritten.

Jetzt nahte die Epoche von Napoleons Sturz durch die siegreiche Gewalt der Verbündeten. Die Städte, Zünfte und Patrizier erwarteten davon ohne anders auch Wiederherstellung ihrer ehemaligen Rechte, Vernichtung der neuen Kantone, Einführung der Unterthanenschaften. Die Tagsatzung in Zürich forderte Neutralität. Die Patrizier aber waren natürlich dagegen. Sie wünschten laut den Einmarsch der Allirten, eben so sehr aus Haß gegen Napoleon, als aus Begier, gegen das Volk ihre verlorenen Vorrechte durch fremde Gewalt wieder zu gewinnen. Ihre Sendungen gingen ins Hauptlager der verbündeten Mächte, um den Einmarsch der österreichischen Truppen zu befördern.

Es geschah. Die Völkerschaften der Schweiz, überrascht und betäubt, geriethen dadurch in mancherlei Besorgnisse. Die Tagsatzung zu Zürich hatte zwar die Mediationsakte, als ein Napoleonisches Werk, aufgehoben, um zu bezeugen, daß die Schweiz Frankreichs Vermittlerrolle vernichte, aber sich zugleich zu Grundsätzen einer künftigen Landesverfassung vereinigt, gemäß welcher die neuen Kantone neben den alten fortbestehen, die Unterthanenschaften aufgehoben bleiben sollten.

Dies war dem Zwecke der Patrizier überall entgegen. Die zu Bern benutzten das erste Schrecken ihres Kantons, und stellten unter dem Andenten, es sei der Wille der Allirten, die uralte Verfassung, die Unterthänigkeit des Volks, die Souveränität der Stadt-Regierung wieder her, indem sich die bisherige, nach einigem Kampf, wieder auflösete. Das Volk, im Glauben, es sei Alles ausdrücklicher Wille der verbündeten Mächte, umgeben von österreichischen Heeren, schwieg betroffen.

Dem Beispiele Berns folgten bald, mehr oder minder gewaltsam, und aufgemuntert, auch die Patrizier zu Freiburg, Solothurn und Luzern. Nun war Spaltung in der Schweiz, Mißtrauen, Haß.

Bern schritt darauf zum Versuche, noch die neuen Kantone zu vernichten. Es forderte besonders die Kantone Waadt und Argau in alte Unterthänigkeit zurück. Aber die Regierungen derselben, von ihrem Volke unterstützt, wiesen kräftig die Zumuthungen der bernischen Regierung zurück, und fast alle waffenfähige Mannschaft jener beiden Kantone griff zu den Waffen, ihre Freiheit mit Blut und Gut zu vertheidigen. — Die Städte Basel, Zürich und Schaffhausen dagegen, überzeugt von dem Willen des Volkes in ihren Kantonen, und daß sie nur durch Vertrauen und Eintracht stark sein könnten, verzichteten auf die ehemaligen ausschließlichen Vorrechte und theilten sich darin mit dem Volke. Durch diese weise Mäßigung erhielten und bewahrten sie bei sich innern Frieden.

Inzwischen war die aus Regierungsdeputationen aller Kantone bestehende Tagsatzung in Zürich unermüdet beschäftigt, für die gesamte Schweiz eine neue Bundesverfassung an die Stelle der Mediationsakte aufzustellen. Verschiedene Entwürfe kamen zum Vorschein; aber in keinem konnten sich alle Stimmen vereinigen. Denn die patrizische Partei verwarf das Dasein der neuen Kantone und die politische Freiheit des Volkes. Die neuen Kantone vertheidigten ihre Freiheit; Zürich, Basel, Schaffhausen, begehrtten Mäßigung. Die demokratischen Kantone schwankten.

Die patrizischen Regierungen fürchteten, daß mit dem Dableiben der neuen Kantone, und mit der Freiheit des Volks in andern alten Kantonen, ihre eigenen Stühle unsicher ständen. Sie mußten also das Werden jeder Bundesverfassung so lange hindern, als solche nicht ihren Absichten gemäß war. Sie unterhielten demnach

durch alle mögliche Mittel die Entzweiung, daß kein Verein zu Stande kam, der ihren Interessen gefährlich werden konnte. — Durch Ermunterungen, Versprechungen und andere Wege, welche, wie man behauptet, nicht allezeit die edelsten gewesen sein sollen, gelang es auch, die demokratischen Kantone zu stimmen, Ansprüche auf die neuen Kantone zu machen, oder auf Entschädigung ihrer Rechte, die sie ehemals daselbst, als in Unterthanengebieten, be-
fessen hatten. Die politische Verwirrung, statt sich zu mindern, ward dadurch in jeder Woche vergrößert. Nun trat der ehemalige, längst vergessene Fürstabt von St. Gallen, nun fast jeder Ort mit Entschädigungsanforderungen hervor.

Bei diesem Zustand der Dinge, wo endlich ein Kanton fertig stand, die Waffen gegen den andern zu zucken, und an vielen Orten das Volk, um dessen Rechte gehadert ward, Neigung bezeugte, das mit Gewalt wieder zu nehmen, was ihm in der ersten Uebersraschung beim Einmarsch der Oesterreicher geraubt worden war, vereinigte sich die Tagsatzung, aus Furcht vor Ausbruch eines Bürgerkriegs, dahin, vorläufig Gewaltschritte zu untersagen, und in allen Kantonen den politischen *statum quo* anzuerkennen.

In diese Maßregel stimmten zuletzt selbst die patrizischen Regierungen. Denn während sie auf Erweiterung ihrer Rechte und Gebiete sann, bemerkten sie, daß ihr eigenes Volk wieder lebendig ward, und die entrißene Freiheit zurückbegehrte. Nur die wachsamste und strengste Polizei konnte Verschwörungen und Unruhen unterdrücken. Man hörte überall von politischen Inquisitionen und Gefängnissen, in Luzern wie in Solothurn, in Bern wie in Freiburg. In Freiburg wie Luzern herrschte Mißvergnügen; in Solothurn brach dasselbe in theilweisen Aufstand aus, eben so im Kanton Bern, und zwar gerade in denjenigen Gegenden, die ehemals der Stadt am geneigtesten gewesen waren. Doch blieb das Bestehende in dem einmal beschlossenen *statu quo*.

Als aber die Zeit des Wiener Kongresses näher rückte, und die Gefahr drohender ward, daß, wenn die Schweiz sich zu keiner festen Verfassung vereinigen könne, solche durch fremde Mächte vermittelt werden dürfte, entschloß man sich, eine Art Verfassung aufzustellen, die einigermassen allen Parteien genügen sollte, wiewohl das Genügende nicht in der Natur des großen Vertrags, sondern in der Zweideutigkeit seiner Artikel gelegt ward. Man erkannte zwar den Grundsatz an, daß es keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz geben sollte, aber drückte sich zur Schonung der patrizischen Regierungen über die Freiheit der übrigen Bürger sehr umwunden aus, indem man sagte: es könne der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Recht einer Klasse der Kantonsbürger sein. Indem man also den patrizischen Regierungen überließ, wie viel Rechte sie ihren übrigen Mitbürgern einräumen wollten, gab die neue Staatsverfassung durchaus keiner Partei Beruhigung und ließ dem Kampf des Volks und Patriziats offenen Spielraum. — Man erkannte zwar das Fortbestehen der neuen Kantone an, aber besänftigte die patrizischen Regierungen und alle, welche Ansprüche machten, durch einen Zusatzartikel, welcher ihnen ein schiedsrichterliches Urtheil über Entschädigungsforderungen versprach. Die neuen Kantone, welche dadurch in Gefahr geriethen, den alten Kantonen ewig zinsbar zu werden, nahmen die Bundesverfassung daher nur sehr bedingt an, und wollten von solchen Entschädigungsleistungen durchaus nichts wissen. Die neue Staatsverfassung der Schweiz machte also der innern Zwietracht keineswegs ein Ende, sondern trug sie aus dem Vergangenen feig genug in die Zukunft über.

Die neueste Bundesverfassung der Schweiz, zu deren Annahme einige Kantone gar nicht, andere nur bedingt stimmten, offenbart in mehrern Artikeln das sichtbare Gepräge der Noth und Eile, und war eben so wenig geeignet, die seit eilf Jahren bestandene

innere Ruhe wieder herzustellen, als den allirten Mächten Europas eine Garantie zur Erhaltung des neu aufzustellenden europäischen Staatensystems zu geben *).

Wenn man einerseits die politischen und natürlichen innern Verhältnisse der Schweiz, andererseits das Bedürfnis Deutschlands und aller rechts dem Rhein bestehenden Staaten berücksichtigt, ergeben sich folgende Resultate.

1) Die Schweiz muß Föderativstaat bleiben, wie sie es seit einem halben Jahrtausend gewesen ist. Dies fordert die Natur des Landes, und das Wesen der helvetischen Bergvölker. Sie werden sich nie gutwillig unter eine souveräne Centralgewalt fügen, und sie beim ersten Anlaß wieder zertrümmern. Der unselige Versuch, welchen in dieser Rücksicht einst das französische Vollziehungs-Direktorium machte, hat hinlänglich die Unzweckmäßigkeit desselben dargethan.

Von der andern Seite aber ist eine gewisse Centralisirung der Staatskraft in diesem Bunde von Republiken nothwendig, wenn das neue europäische Staatensystem mit Sicherheit auf die Eidgenossenschaft, als einen Staatskörper, zählen soll. Selbst die gebildeten Schweizer, wie man aus ihren Flugschriften deutlich ersieht, wünschen eine solche, sowohl in Absicht des Auslandes, als in Betreff der Münzen, Polizei- und Militäreinrichtungen.

Man lasse der Tagsatzung allerdings ihre gemeingeseßgebende Gewalt; aber die Vollziehung des öffentlichen Willens werde den Händen Weniger anvertraut. Große Versammlungen sind eben

*) Durch die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 ward der vornehmste Stein des Anstoßes, die Entscheidung über Entschädigungsansprüche, gänzlich abgethan.

so vortrefflich zur Berathung, als untuglich zum Handeln, wo der Erfolg oft von der Schnelligkeit und dem Geheimniß abhängt.

2) Als Föderativstaat ist die Schweiz durchaus unfähig, ein kriegslustiger oder erobernder Staat zu sein. Er wird sich in allen Kriegen zwischen Deutschland, Frankreich und Italien nothwendig unparteiſam halten; denn er kann bei keinem Kriege gewinnen, weil er keine Vergrößerung ſeines Gebietes verlangt; er kann also nur einbüßen. Man muß ſolglich die Schweiz aus allen kriegeriſchen Bündniſſen auslaſſen, denn ſie würde ſolche nur gezwungen annehmen, und unſicher daran halten; man muß ihr eine immerwährende politiſche Unparteiſamkeit geſtatten, zu welcher ſie ſich durch natürliche Lage, Charakter ihrer Bewohner, und politiſche Einrichtung eignet. Wollte man ihr die Neutralität nicht geſtatten, würde ſie ſolche bei dem erſten Anlaß ſelbſt nehmen. Frankreich machte die Erfahrung und erkannte ſeinen Vortheil. Die Off- und Defenſivallianz mit der helvetiſchen Republik verſchwand bald. Die Geſchichte der Kriege hat beurfundet, daß ſowohl Frankreich, als Deutschland und Italien durch die Neutralität der Eidgenoſſenſchaft nie Nachtheil, immer Vortheil hatten.

Gingegen haben die europäiſchen Mächte das Recht, von der Schweiz zu fordern, Anſtalten zu treffen, ihre Unparteiſamkeit mit hinlänglicher Stärke in der That zu behaupten. Die Schweiz iſt in ihrer gegenwärtigen Militärordnung fähig, binnen vierzehn Tagen eine Armee von ſechszigtauſend Mann wohlgeübter und diſziplinirter Truppen von allen Waffen auf einen beliebigen Grenzpunkt hinzuwerfen, und dieſes Heer auch im Nothfall zu vergrößern. Dazu muß ſich die Schweiz im Bunde mit den europäiſchen Mächten verpflichten. Frankreich, wie Deutschland, haben das unſtreitige Recht, dieſe Verpflichtung zu ihrer eigenen Sicherheit zu fordern.

Aber es darf nicht außer Acht geſeſſen werden, daß die Schweiz durch den ungeſtümen Rheinſtrom und den Bodensee gegen Deutſch-

land fester und leichter zu vertheidigen ist, als gegen die französische Seite. Sollen nun Deutschland und Italien auf diesem Punkt gegen Frankreich wahrhaft sicher, und die Schweizer in ihrer Neutralität wirklich geborgen sein: so ist eine künstliche Befestigung aller Engpässe von Genf hinweg, bis zum Erguel und Rhein bei Basel unumgänglich nothwendig. Diese Befestigung der Schweiz gegen die französische Grenze muß den Einwohnern Helvetiens eben so wichtig, als den deutschen und italienischen Fürsten sein, und kann daher nicht von ihnen verweigert werden, um so mehr, da sie durch den Vortheil ewiger Neutralität hinlänglich für den Aufwand entschädigt werden.

3) Die künftige Neutralität der Schweiz ist aber, trotz aller Befestigungen und aufzustellenden Truppenmassen, so lange unsicher, als das Land von Parteien zerrissen ist. Denn sucht man nicht den Streit derselben auf gründliche Weise zu beseitigen, so wird in Zukunft eine Partei die andere verrathen, die eine an Frankreich, die andere an Deutschland hängen.

Der Hauptstoff des ganzen Haders sind aber Ansprüche einiger ältern Kantone auf Zerstückelung der neuen Kantone, oder auf entschädigende Zinsbarkeit derselben. Beides verweigern standhaft die neuen Kantone; und bei ihrer Stärke, bei ihren guten Militäreinrichtungen und bei der Entschlossenheit ihres Volkes dürfen die ansprechenden Kantone nicht daran denken, dergleichen Forderungen mit Waffengewalt durchzusetzen, um so weniger, da besonders in den patrizisch regierten Kantonen das Volk selbst zum Aufstand gegen seine Beherrscher geneigt ist. Man zweifelt auch in der Schweiz keineswegs, daß, wenn die allirten Mächte gleichgültige Zuschauer bleiben wollten, binnen wenigen Tagen und Wochen die Macht der neuen Kantone Alles umgestaltet und die patrizischen Regierungen von allen Ansprüchen auf immer abgebracht haben würden.

So lange die neuen Kantone in Napoleon den Bürgen ihrer Selbstständigkeit sahen, schienen sie demselben zugeneigt gewesen zu sein, wiewohl auch sie nur mit Unwillen dessen Rekrutenforderungen und herrische Machtsprüche trugen. Sobald sie aber wahrnahmen, daß die Allirten keineswegs erschienen, ihren Untergang zu stiften, erklärten sie sich für das Interesse derselben, mit all dem Enthusiasmus, welchen die Liebe des eigenen Lebens einflößt. Sie werden offenbar die treuesten Anhänger des europäischen Staatensystems sein, sobald sie in demselben die Bürgerschaft ihres unangefochtenen Daseins erkennen.

Da nun die Bevölkerung der neuen Kantone weit über die Hälfte der gesammten Volksmenge der ganzen Schweiz beträgt, ist außer Zweifel, daß die Aufrechthaltung dieser Kantone, und die Niederschlagung aller Entschädigungsansprüche gegen sie das erste und wirksamste Mittel ist, die Gemüther des größten Theils der Schweiz an die Sache Deutschlands zu fesseln, und den bisherigen Streitigkeiten auf immer ein Ende zu machen. Denn seit elf Jahren dachte in der Schweiz kein einziger Kanton an Entschädigungen. Alle Regierungen waren sich befreundet. Erst als die Patrizier den Glauben des Volks übernahmen, und begünstigt vom Schein der Umstände neue Herrschaft einführten, brachten sie den Plan der Zerstückelungen oder Entschädigungsforderungen auf. Was nie während der Consulta zu Paris zur Sprache gekommen war, ein vermeinter Verlust, dessen Dasein man elf Jahre lang nie empfunden und dessen man mit keinem Worte gedacht hatte, ward jetzt in Flugschriften, Zeitungen, Proklamationen laut beklagt, um die mitleidige Aufmerksamkeit der europäischen Mächte oder wenigstens einiger bisher gleichgültig gebliebenen schweizerischen Regierungen zu erregen, während bei der Insurrektion des Landvolks im Kanton Bern dieses selbst seiner Stadtregerung sagte: „Lasset den neuen Kantonen ihr Gut und

Recht; gebet vielmehr unserm Kanton die freie Verfassung, welche jene haben!“

Gesetzt, man hebt den Hader um sogenannte Entschädigungen der Kantone nicht auf, indem man alle Ansprüche niederschlägt, werden die bürgerlichen Parteien muthwillig fortgepflanzt. Gesetzt, man nöthigt die neuen Kantone, das heißt, die halbe Schweiz durch schiedsrichterliche Sprüche und Verträge, einigen Kantonen oder vielmehr patrizischen Familien, tributär zu werden: könnte man zweifeln, daß das zinsbar gemachte Volk die erste Gelegenheit ergreifen würde, einen ungerechten Vertrag zu zerschmettern?

Nicht das Volk in den ansprechenden ältern Kantonen hat Genuß von Gebietserweiterungen und Entschädigungen: sondern in demokratischen Kantonen eine oder die andere Familie, die sich auf Bekleidung einer Landvogtei u. dgl. Rechnung macht, in den patrizisch regierten Kantonen die auserwählte regimentsfähige Verwandtschaft. Dies Personal ist gegen die durch Anzahl, Einsichten und Kräfte jeder Art wichtige Volksmenge des Ganzen so bedeutungslos, daß, selbst wenn die Entschädigungsbegehren die gerechtesten von der Welt wären, Staatsklugheit hier gebieten muß, sie wegzuworfen, und den Theil für das Ganze zu opfern. Ohne Herstellung der innern Ruhe und Sicherung des Volks vor Zinsbarkeit an Einzelne, ist keine dauerhafte Neutralität, keine Festigkeit der Verfassungen, keine allgemeine Anhänglichkeit an den Bestand der Dinge zu erwarten.

In dieser Maßregel drängt sich noch eine zweite: Zufriedenstellung der sogenannten vier aristokratischen Kantone Solothurn, Bern, Freiburg und Luzern, wo die patrizischen Geschlechter, beim Einmarsch der Oesterreicher in die Schweiz, die bisherigen Regierungen und Verfassungen umstürzten und sich der Herrschaft bemächtigten. Nur in diesen vier Kantonen dauert das Mißvergnügen fort; in allen übrigen sind Volk und Regierung einig und

mit den selbstgeschaffenen Kantonalconstitutionen im Allgemeinen zufrieden.

Die patrizischen Regierungen, nachdem sie sich der Herrschaft wieder bemächtigt hatten, sahen selbst mit Zittern ihre Gefahr, als beim Volk das erste Schrecken verschwunden war, welches den Einmarsch der fremden Heere begleitete. Um den Sturm zu beschwören, milderten sie, wenn gleich karglich, die Härte der alten Verfassungen, und wählten sogar Landleute in den gesetzgebenden großen Rath ihrer Kantone. Aber die Erwählten waren nicht vom Volk erwählt, und also ohne dessen Vertrauen; die Erwählten waren in so geringer Anzahl, daß sie nur Figuranten im Rath blieben. Das Volk ließ sich durch dieses Blendwerk nicht täuschen, und ward nur mißtrauischer. Es kam zu unruhigen Bewegungen. Man bot zur Sicherheit der Regierungen besoldete Truppen auf. Man hielt Exekutionen; verhaftete; kerkerte ein; bezeichnete alle Gegner als Jakobiner, Ruhestörer, Anarchisten. Dies alles war unvermögend, die öffentliche Zufriedenheit herzustellen; man sah sich genöthigt, hin und wieder in einigen Dingen nachzugeben. Solothurn machte in wenigen Monaten drei neue Staatsverfassungen, ohne dem Volke mit einer einzigen zu genügen; Freiburg änderte ebenfalls; Bern verhielt das Gleiche. Aber das Mißvergnügen blieb. Man sah in den Regierungen nur eine Partei; im Volk die andere.

Für die Sache der patrizischen Regierungsfamilien spricht in einigen Schweizerstädten jeder Grund, der für die Herstellung des Patriziats in den Reichsstädten Deutschlands, oder in den Staaten von Genua und Venedig spricht. Sie haben dieselben Rechtstitel auf Wiedererlangung ehemaligen Ansehens, ehemaligen Besitzthums, ehemaliger Oberherrlichkeit, wie die mediatisirte Reichsritterschaft und andere durch Gewalt aus althergebrachten Rechtsamen Verstoßene. — Für die Sache des seit elf Jahren gefreiten Volks

spricht eilfjähriger Besitzstand, geweiht durch die feierlichen Freiheitserklärungen der alten Regierungen in den Tagen der Noth; dazu noch der seitdem geweckte Geist des Volks, welchem nicht mehr am bloßen Namen des freien Schweizers genügt.

Der Kampf des Volks und der Regierungen in jenen vier patrizisch regierten Schweizerkantonen droht Gefahr für die Zukunft. Denn wenn man auch das aus seinen Freiheiten verdrängte Volk durch Waffengewalt zum Schweigen und Dulden bringt, ist unfehlbar voraus zu sehen, daß es, wenn irgend ein günstiger Augenblick erscheint, neue Revolutionen herbeiführen werde. — Der Verfassungsstreit in den jetzt patrizisch regierten vier Kantonen läßt sich aber nicht anders, als durch Vermittelung von Unparteiischen, nichtschweizerischen Schiedsrichtern entscheiden und beseitigen, welche die Forderungen beider Parteien hören, und mit redlichem Willen zu beseitigen streben.

Dies sind die Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich, Deutschland und sich selber. — Die angeführten Thatfachen sind wahrhaft, und können nicht anders, als von Einheimischen und Fremden, so wie von den Ministern der auswärtigen Mächte, welche bei den Schweizern residiren, bestätigt werden. Die Folgerungen, welche daraus gezogen worden sind, sollten, wie es scheint, jedem Unbefangenen einleuchten. Daher stellte man sie einfach hin. Aber die Zukunft wird über die Richtigkeit der hier gegebenen Ansichten und der daraus entspringenden historischen und politischen Weissagungen, die jeder selbst machen kann, entscheiden, und manches bewähren, das man jetzt vielleicht noch für zweifelhaft oder unbedeutend halten möchte.